Eine Zukunftsaufgabe in guten Händen

„Natur auf Zeit“ – Rechtliche Rahmenbedingungen

Dr. Oliver Hendrischke
Bundesamt für Naturschutz

Übersicht

- „Natur auf Zeit“ im naturschutzrechtlichen Zielsystem
- Eingriffsregelung und gesetzlicher Biotopschutz
- Artenschutz
- Spielräume und Regelungsansätze
- Fazit und Ausblick

„Natur auf Zeit“ im Zielsystem des Naturschutzes

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG):

„(1) Natur und Landschaft sind (…) so zu schützen, dass

1. die **biologische Vielfalt**,

2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

(2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige **Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen** einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,

2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,

3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. (…)“

„Natur auf Zeit“ im Zielsystem des Naturschutzes

Verwirklichung der Naturschutzziele (§ 2 BNatSchG):

„(1) **Jeder soll** nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege **beitragen** und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(2) Die Behörden des Bundes und der Länder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.

(3) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter **Abwägung** aller sich aus § 1 Absatz 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die **sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft** angemessen ist.

(4) Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. (…)

Zusammenarbeit (§ 3 Abs. 3 BNatSchG):

„Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch **vertragliche Vereinbarungen** erreicht werden kann.“

Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

„**§ 14 BNatSchG** Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

(…)

(3) **Nicht** als **Eingriff** gilt die **Wiederaufnahme** einer **land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen** Bodennutzung, wenn sie **zeitweise eingeschränkt** oder unterbrochen war

1. auf Grund **vertraglicher** Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen **Programmen** zur Bewirtschaftungsbeschränkung und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von **zehn Jahren nach Auslaufen** der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt,

2. auf Grund der Durchführung von **vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen**, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird.“

Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Wiederaufnahme der **Nutzung**

- nur innerhalb der jeweiligen Bodennutzungsart Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (z.B. nicht Aufforstung),
- aber Wechsel der Bewirtschaftungsform möglich (z.B. Ackerbau/Weidewirtschaft)

Bewirtschaftungsbeschränkung aus Umweltschutzgründen

- Vertragsnaturschutz i.S.v. § 3 Abs. 3 BNatSchG (öff.-rechtl. Vertrag)
- Agrarumweltprogramme (Zuwendung durch Verwaltungsakt)

Wiederaufnahme **innerhalb von zehn Jahren nach Auslaufen**

- Keine Befugnis zur behördlichen Fristverlängerung
- Kein Vorrang von § 1 Abs. 3 S. 2 FGlG (Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen)

Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Landesrechtliche Abweichungen

BY: Wiederaufnahme innerhalb von fünfzehn Jahren (Art. 6 Abs. 5 Nr. 1 BayNatSchG)

NRW: auch „Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung (Natur auf Zeit)“ (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG NRW 2018, entspricht § 4 Abs. 2 Nr. 1 LG NW a.F.) – ohne Frist und Entstehungszeitpunkt

ähnlich **LSA**: „wenn auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig bebaut oder für verkehrliche Zwecke genutzt worden sind und die erneut genutzt werden, Biotope, die durch Sukzession oder Pflege entstanden sind, beseitigt werden oder das Landschaftsbild verändert wird. Nach Ablauf einer Sukzession von 25 Jahren kann von der Regelvermutung nicht mehr ausgegangen werden. (§ 6 Abs. 1 NatSchG LSA)

Gesetzlicher Schutz besonderer Biotope

§ 30 BNatSchG Gesetzlich geschützte Biotope

(…)

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten (…)

(3) Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. (…)

(5) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die **während** der Laufzeit einer **vertraglichen** Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen **Programmen** zur Bewirtschaftungsbeschränkung **entstanden** sind, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen **land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlichen** Nutzung innerhalb von **zehn Jahren nach Beendigung** der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen.

(6) Bei gesetzlich geschützten Biotopen, die auf Flächen entstanden sind, bei denen eine **zulässige Gewinnung von Bodenschätzen** eingeschränkt oder unterbrochen wurde, gilt Absatz 2 nicht für die Wiederaufnahme der Gewinnung **innerhalb von fünf Jahren nach der Einschränkung** oder Unterbrechung. (…)

(8) Weiter gehende Schutzvorschriften einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen bleiben unberührt.“

Gesetzlicher Schutz besonderer Biotope

Entstehung des Biotops **während** Nutzungseinschränkung bzw. Kooperation

- nicht bereits zuvor oder danach
- graduelle Verbesserung irrelevant
- rein freiwillige Leistung genügt nur bei Rohstoffgewinnung, nicht bei LW, Forst, u. Fischerei (keine allgemeine Belohnung für Naturschutzengagement)
- kein Kausalitätsnachweis erforderlich (str.), aber Flächenidentität

Wiederaufnahme

- der ursprünglichen Nutzung (nicht andere, z.B. bauliche)

zulässige Gewinnung von **Bodenschätzen**

- unerheblich, ob BBergG gilt
- tatsächliche Tätigkeit maßgeblich (nicht Planungsstand, z.B. Betriebsplan)
- Frist läuft nicht erst mit Abschlussbetriebsplan

Gesetzlicher Schutz besonderer Biotope

Landesrechtliche Abweichungen:

Fristverlängerungen: in BW+SN bei Bodenschutzgewinnung von 5 auf 10 Jahre (in SN bis 20 verlängerbar), § 33 Abs. 5 NatSchG BW, § 21 Abs. 5 SächsNatSchG; in BY bei Land-Forst-, oder Fischereiwirtschaft von 10 auf 15 Jahre

Weitere Anwendungsfälle: Entstehung nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 NAGBNatSchG, § 14 Abs. 3 Nr. 1 HmbBNatSchAG, § 20 Abs. 3 Satz 2 NatSchAG M-V), Betriebsplan nach §§ 52 f. BBergG (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 NAGBNatSchG); Wiederaufnahme sonstiger Nutzungen (§ 21 Abs. 6 LNatSchG SH).

Art. 23 Abs. 2 S. 1 BayNatSchG: „Die Verbote gelten nicht bei Biotopen, die 1. nach Inkrafttreten eines *Bebauungsplans* entstanden sind, wenn eine nach diesem Plan zulässige Nutzung in seinem Geltungsbereich verwirklicht wird, 2. während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, soweit diese innerhalb einer Frist von *fünfzehn* Jahren nach Beendigung der vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den öffentlichen Programmen wieder einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.“

Sonstige Instrumente

Keine weiteren Sonderregelungen im Bundes- oder Landesrecht zu Natur auf Zeit außerhalb Eingriffsregelung und Biotopschutz (andere Vorschriften bleiben unberührt)

Artenschutz

- Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere u. Pflanzen Beeinträchtigung aus vernünftigem Grund zulässig (§ 39 Abs. 1)
- besonders oder streng geschützte Arten: Verbote und Ausnahmen nach §§ 44 f.

Gebiets- und Objektschutz (§§ 20 ff., inkl. § 33, 34):

- Natur auf Zeit in Unterschutzstellungserklärungen i.d.R. nicht behandelt (konservierend)
- Maßnahme zur unmittelbaren Natura 2000-Verwaltung nach § 34 Abs. 1 S. 1?

Umwelthaftung (u.a. Schutz von FFH-LRT außerhalb von Natura 2000-Gebieten), USchadG i.V.m. § 19 BNatSchG

Biotopverbund zur dauerhaften Sicherung von Populationen (§ 21): Trittsteine als Verbindungselemente langfristig rechtlich zu sichern

Landschaftsplanung (§ 9): räumliche Konkretisierung der Naturschutzziele

Besonderer Artenschutz

Umsetzung von **Völker- und Unionsrecht** (Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Berner Konvention sowie Art. 12 und 16 FFH-RL und Art. 5 und 9 VRL)

§ 44 Abs. 1 BNatSchG: Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 3 Abs. 2 BNatSchG: Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Besonderer Artenschutz

§ 44 Abs. 5 BNatSchG: „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2.das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3.das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Besonderer Artenschutz

§ 45 Abs. 7 BNatSchG: „Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (…) können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen. § 67 Befreiungen

§ 67 Abs. 2 BNatSchG: „Von den Verboten des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 44 … kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- Umsetzung von Art. 16 Buchst. c FFH-RL („positive Folgen für die Umwelt“) und Art. 9 Abs. 1 Buchst. a tir. 4 VRL („zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt“)
- Zustand der **Umwelt** durch die Maßnahme **unmittelbar kausal verbessert**, z.B. Beitrag zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands einer Art (vgl. Art. 1 lit. i FFH-RL): positives **Gesamtsaldo** für Biodiversität (auch andere Arten und Lebensräume)
- Besonderheit von Natur auf Zeit: **Umkehrung der Reihenfolge** des Normalfalls (günstige Auswirkungen im Zeitpunkt der Abweichung vom Verbot bereits eingetreten)

Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG

Weitere Voraussetzungen

- Alternativenprüfung: „zumutbare Alternativen nicht gegeben“
  - Vermeidungsmaßnahmen
  - Nutzungsaufgabe unzumutbar
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population
  - im natürlichen Verbreitungsgebiet der Art
  - Beurteilungsspielraum der Behörde
- intendiertes Ermessen

Vorabentscheidungen

- vorsorgliche Vorabausnahme (Verwaltungsakt nach § 35 VwVfG), bei Unsicherheit mit Sachverhaltsunterstellung (z.B. Worst-case-Annahme)
- Zusicherung der späteren Ausnahmeerteilung (§ 38 VwVfG)
- öffentlich-rechtlicher Vertrag (§§ 54 ff. VwVfG)
- allgemeine Ausnahme durch Landesverordnung (§ 45 Abs. 7 S. 4 BNatSchG)

Regelungsspielräume

Allgemeine Regelungskompetenzen

- Vorrang des Unionsrechts: EU-Naturschutzrichtlinien (FFH-RL/VRL/UHRL) bzgl. Artenschutz, Natura 2000 und Umwelthaftung
- konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG)
- Abweichungsrechte der Länder (Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG): Ausnahme: allgemeine Grundsätze des Naturschutzes, Recht des Artenschutzes

Regelungsspielräume zu Natur auf Zeit in der **Landesgesetzgebung**

- Eingriffsregelung und gesetzl. Biotopschutz: die allgemeinen Grundsätze nach § 13 und § 30 Abs. 1 erlauben geringere oder weitergehende Ausnahmen
- Gebietsschutzrecht (§§ 20 ff., inkl. § 33, 34 BNatSchG): Abweichungen in engen unionsrechtlichen Grenzen grds. möglich
- Artenschutz (§§ 37 ff.): keine Abweichungsmöglichkeit durch Landesgesetz, aber allgemeine Ausnahmen durch Landesverordnung nach § 45 Abs. 7 S. 4 unter Beachtung von Unionsrecht

Verwaltungsvorschriften (Erlasse) und Rahmenvereinbarungen

Empfehlung der Bundesratsausschüsse Wirtschaft und Verkehr (Drs. 168/1/17)

§ 44 Abs. 3a BNatSchG (neu)

„Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn sich die Tiere oder Pflanzen bzw. ihre Entwicklungsformen

1. nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans angesiedelt haben, wenn eine nach diesem Plan zulässige Nutzung in seinem Geltungsbereich verwirklicht wird und die artenschutzrechtlichen Verbote im Bebauungsplan berücksichtigt sind,

2. während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung angesiedelt haben, soweit die betroffenen Flächen innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Beendigung der vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den öffentlichen Programmen wieder einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

3. angesiedelt haben, während eine zugelassene Nutzung eingeschränkt oder unterbrochen wurde, soweit die Nutzung innerhalb von fünf Jahren nach der Einschränkung oder Unterbrechung wiederaufgenommen wird.

Satz 1 gilt nicht, soweit ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 durch zumutbare Maßnahmen vermieden werden kann.“

Vorschlag: Allgemeine Anerkennung von Natur auf Zeit

Allgemeine Leitlinien für den Vollzug des Arten- und Gebietsschutzrechts:

- ausdrückl. **instrumentenübergreifende Anerkennung** von „Natur auf Zeit“
  - im allgemeinen Teil des Bundesnaturschutzgesetzes (und damit auch für den europäischen Arten- und Gebietsschutz) als übergreifender Schutzansatz
  - Klarstellung, dass temporärer Schutz einzelner Flächen den Zielen des § 1 BNatSchG entspricht
- Betonung des **Kooperations- und Verhältnismäßigkeitsprinzips**
  - Stellenwert des privaten Engagements (Bereitschaft Privater zur Mitwirkung)
  - begünstigende Berücksichtigung
- konkrete **entscheidungslenkende Gewichtungsvorgaben** für Ausnahmeverfahren über Wiederaufnahme der Nutzung, insbesondere bei Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und Abwägungsentscheidungen nach §§ 44, 45 BNatSchG
  - Ermessensausübung
  - Zumutbarkeit von Alternativen
  - maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt oder anderer zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Vorschlag: Allgemeine Anerkennung von Natur auf Zeit

§ 1 Absatz 7 BNatSchG (neu)

„Den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können auch Maßnahmen dienen, die den Zustand von Biotopen und Arten auf einer Fläche nur für einen begrenzten Zeitraum durch Nutzung, Pflege oder natürliche Sukzession verbessern.“

§ 2 Absatz 7 BNatSchG (neu)

„Der Bereitschaft privater Personen und Unternehmen zur Mitwirkung und Zusammenarbeit kommt bei der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine besondere Bedeutung zu. Soweit sich aufgrund freiwilliger Maßnahmen wie vertraglicher Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung der Zustand von Biotopen und Arten auf einer Fläche konkret verbessert, ist dieser Beitrag bei behördlichen Entscheidungen, auch zur Förderung der zukünftigen und allgemeinen Kooperationsbereitschaft, begünstigend zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands sowie der Aufnahme der vorherigen oder einer neuen Nutzung."

Fazit

- Eingriffsregelung und Biotopschutz: große Spielräume (und landesrechtliche Abweichungen)
- Verankerung von „Natur auf Zeit“ im Zielsystem
- Empfehlungen zum besonderen Artenschutz:
  - Signal des Bundesgesetzgebers für Ausnahmen
  - pauschale Legalausnahmen unionsrechtlich riskant
  - Einzelfallprüfung vor Ort notwendig
  - Verwaltungsvorschriften und Rahmenvereinbarungen

Ausblick

- Keine Aussage im CDU/CSU/SPD-Koalitionsvertrag
- Abschluss des FuE-Vorhabens der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft im Frühjahr 2018
  - Darstellung rechtlicher Rahmenbedingungen
  - Ermittlung von Hindernissen anhand von Interviews und Praxisbeispielen
  - Entwicklung erster Lösungsansätze
- BNatSchG-Novelle in der 19. LP: Erneuter BR-Antrag des Freistaats Bayern?
- Aktualisierung der Artenschutz-Leitlinien der EU-KOM in 2018 (im Rahmen des Aktionsplans zur verbesserten Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien)
- Verständigung zwischen Nutzer- und Naturschutzverbänden
- Vollzugspraxis in Wirtschaft und Verwaltung

Eine Zukunftsaufgabe in guten Händen

„Natur auf Zeit“ – Rechtliche Rahmenbedingungen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Oliver Hendrischke
Bundesamt für Naturschutz